

Ehrungsordnung des Turn- und Sportvereins Zeulenroda

(Überarbeitung mit Stand vom 25.09.2018)

1. Grundsätze

Der TSV Zeulenroda würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und dem Verein nahestehende Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

2. Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung einer Ehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold, durch die Ehrenmitgliedschaft des TSV Zeulenroda, mit der Auszeichnung „Sportlerin/Sportler des Jahres“ sowie mit dem Titel „Förderer des TSV Zeulenroda“.

Darüber hinaus können Ehrungen des Kreissportbundes sowie des Landessportbundes für Mitglieder und Sponsoren des TSV sowie dem Verein nahestehende und verdienstvolle Persönlichkeiten genutzt werden. Weiterhin können die Sektionen in eigener Verantwortung Ehrungen ihres jeweiligen Verbandes nutzen.

3. Voraussetzungen für die Ehrungen

3.1. Ehrennadel in Bronze

Mindestens 10 Jahre Ausübung eines Ehrenamtes im Verein und/oder mindestens 25-jährige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung im Verein.

3.2. Ehrennadel in Silber

Mindestens 15 Jahre Ausübung eines Ehrenamtes im Verein und/oder mindestens 40-jährige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung im Verein.

3.3. Ehrennadel in Gold

Mindestens 25 Jahre Ausübung eines Ehrenamtes im Verein und/oder mindestens 50-jährige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung im Verein.

4. Ehrenmitgliedschaft

Mindestens 20 Jahre einer außergewöhnlichen, besonders erfolgreichen und beispielhaften Ehrenamtstätigkeit im Verein, die maßgeblich zur Entwicklung des TSV beigetragen hat verbunden mit einer 25-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft.

5. Die Auszeichnung „Sportlerin/Sportler des Jahres“ kann an aktive Sportler des TSV sowohl als Einzelperson als auch an eine Mannschaft verliehen werden.

Die Form dieser Ehrung sowie den dazu erforderlichen Kostenrahmen soll von der konkreten Situation abhängig sein und erfolgt nach Abstimmung mit den Sektionen durch einen Beschluss des Vorstandes.

6. Eine höhere Ehrung setzt in der Regel die jeweils niedrigere Stufe voraus.

7. Ehrungen des TSV können auch an Persönlichkeiten außerhalb des Vereins verliehen werden die sich um die Förderung des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben. In diesem Fall wird der Titel „Förderer des TSV Zeulenroda“ verliehen. Über die Art und Weise der Ehrung entscheidet der Vorstand.

8. Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 14. Lebensjahr.

9. Antragsverfahren

9.1. Antragsberechtigt für vorgenannte Ehrungen sind

- der Vorstand des TSV

- die Sektionsleitungen

- ein mehrheitlich gefasster Beschluss der Jahreshauptversammlung.

9.2. Anträge für Ehrungen sind mit ausführlicher Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstand einzureichen.

9.3. Zuständig für die Entscheidung über die Ehrungen ist der Vorstand des Vereins. Die Ablehnung eines Antrages ist möglich.

Für die Übertragung einer Ehrenmitgliedschaft ist ein mehrheitlich gefasster Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich.

10. Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden.

11. Erfassung

Über die Verleihung der Ehrenmedaille, der Ehrenmitgliedschaft und des Titels „Förderer des TSV Zeulenroda“ wird eine Urkunde ausgestellt und die zu ehrende Person in einer Ehrenliste erfasst.

Diese Liste erfasst auch die Ehrungen der Sportverbände an Mitglieder des TSV sowie an Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

12. Jedes Mitglied erhält zum 50. Geburtstag eine Glückwunschkarte oder ein Glückwunschsreiben des Vorstandes. Ab dem 60. Geburtstag und jedem weiteren 5. Geburtstag gilt die gleiche Regelung.

13. Ehrenmitglieder werden an jedem runden Geburtstag ab 60 ein Geschenk mit den Glückwünschen des Vereins überreicht. Die Ehrung ist von einem Vorstandsmitglied vorzunehmen.

Das Geschenk soll einen Wert von maximal 50€ haben.

14. Verdienstvollen Vereinsmitarbeitern wie z. B. Übungsleitern kann zu runden Geburtstagen eine besondere Ehrung zuteil werden. In Abstimmung mit den Sektionsleitungen ist für die Entscheidung der Vorstand zuständig der zugleich auch den Kostenrahmen bestimmt.

15. Bei Beisetzungen von ehemaligen Vorsitzenden und Ehrenmitgliedern ist ein ehrenvolles Trauergeleit zu gewähren.

Durch ein Vorstandsmitglied ist ein ehrender Nachruf zu halten. Über die Niederlegung eines Kranzes und/oder eines Nachrufes in der Presse entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Kostenrahmen: maximal 75 €

16. Die Sektionen des Vereins verfahren mit ihren Sektionsleitern bzw. Ehrenmitgliedern entsprechend.

17. In Zweifelsfällen z. B. bei langjährigen aktiven Mitgliedern ist eine Absprache mit dem Vorstand des Vereins erforderlich.

18. Die Sektionen können eigenständige Regelungen zusätzlich vornehmen.

19. In besonders schwerwiegenden Fällen und sehr sorgfältiger Prüfung ist die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft möglich. Die Entscheidung dazu trifft die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

20. Der Vorstand des TSV kann die Ehrenmedaille durch Beschluss wieder aberkennen wenn der Träger/die Trägerin aus dem Verein ausgeschlossen wurde.